

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 62 SGB III

Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.08.2019

Die Änderungen und Vereinfachungen durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes vom 08. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1025) und durch das 26. BAföGÄndG vom 08. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1048) wurden eingearbeitet.

Die Bedarfsstruktur bei auswärtiger Unterbringung wurde vereinfacht. § 62 Abs. 2 SGB III wird neu gefasst und § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB III wird gestrichen.

Der Gesetzestext zu § 12 BAföG wurde angepasst und Absatz 2 Nummer 1 ergänzt.

Aktualisierung am 20.12.2018

Das Ablaufschema zu § 62 SGB III ist im [Intranet für BAB unter Medien und Arbeitshilfen](#) eingestellt.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 62 SGB III **Bedarf für den Lebensunterhalt bei** **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen**

- (1) Ist die oder der Auszubildende während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.
- (2) 1Ist die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.
- (3) 1Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat untergebracht, werden abweichend von Absatz 2 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 101 Euro (ab 01.08.2020: 103 Euro) monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. 2Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 18 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

§ 12 BAföG Bedarf für Schüler

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler
1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 243 Euro (ab 01.08.2020: 247 Euro),
 2. ...
- (2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler
1. von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 580 Euro (ab 01.08.2020: 585 Euro),
 2. ...
- (3) - (4) ...

Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
--------------------------	----------



Gültig ab: 01.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Allgemeines

Die Fachlichen Weisungen zu § 61 gelten sinngemäß.

**Anwendung von FW
zu § 61
(62.0)**